

Antrag vom 25.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt sein dürfte, gilt seit dem 01.07.2021 ein neuer Glücksspielstaatsvertrag. Bis dahin galten für Spieler mit Wohnsitz bzw. ständigem Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein gesonderte Regelungen.

Als Einwohner dieses Bundeslandes richtet sich mein Antrag daher an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung als oberste Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Der Antrag bezieht sich auf die Zurverfügungstellung nachfolgend vorgetragener Informationen.

Nach Einführung und Vollzug der Regelungen zum schleswig-holsteinischen Glücksspielaufsichtssystem, sind Anbieter von Online-Glücksspiel, welche auf Grundlage einer schleswig-holsteinischen Genehmigung, Angebote zur Verfügung stellen, verpflichtet, ein technisches Safe-System einzurichten und zu betreiben.

Als informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 3 IZH-SH, die mittelbar oder unmittelbar über die geforderten Informationen verfügt (vgl. § 2 Abs. 5 IZG-SH), bitte ich Sie höflichst um eine Kopie der mit meiner Person in Verbindung stehenden Datensätze. Insbesondere erbitte ich Kopien der Datensätze bezüglich:

- die meine Person betreffenden Datensätze der Zentraldateien zur Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits (Limit-Datei);
- eine Auflistung der spiel- und anbieterübergreifenden Kontobewegungen.

Zur Identifikation meiner Person habe ich folgende Daten beigefügt:

Des Weiteren erbitte ich Auskunft über die zur Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits eingesetzten technischen Hilfsmittel. Insbesondere über den Einsatz von Techniken der automatischer Entscheidungsfindung, welche zur Kontrolle und Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits verwendet werden. Inklusive aussagekräftiger Informationen über die Involvierte Logik, sowie die Tragweite und der Ihnen zugänglichen und aus der automatischen Entscheidungsfindung resultierenden Ergebnisse dieser Verarbeitung.

Des Weiteren erbitten wir Auskunft über die der Aufsichtsbehörde bekanntgewordenen Verstöße (nach Art und Umfang des Verstoßes) durch Glücksspielanbieter virtueller Automaten Spiele und Online-Poker, sowie Sportwettenanbietern der letzten fünf Jahre gegen:

- Konzessionsbedingungen;
- das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels;
- das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011;
- der Landesverordnung über den Vertrieb von Glücksspielen;
- Gesetz zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele und
- den Glücksspielstaatsvertrag in seiner jeweils gültigen und ratifizierten Fassung.

Zur Erteilung dieser Auskünfte setze ich Ihnen eine Frist von einem Monat, also bis einschließlich 27.12.2021 (Eingang hier).

Sollten Sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilen, behalte ich mir weitere Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Antwort

Anrede,

in Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen einer informationspflichtigen Stelle gem. §§ 3, 4 Abs. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 25.11.2021, hier eingegangen per E-Mail am 09.12.2021, baten Sie um eine Kopie der mit Ihrer Person in Verbindung stehenden Datensätze aus dem technischen Safe-System, das Anbieter von Online-Glücksspiel, welche auf Grundlage einer schleswig-holsteinischen Genehmigung Angebote zur Verfügung stellen, einzurichten verpflichtet sind. Insbesondere erbitten Sie Datensätze bezüglich die Ihre Person betreffenden Datensätze der Zentraldateien zur Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits (Limit-Datei) sowie eine Auflistung der spiel- und anbieterübergreifenden Kontobewegungen.

Anbei übersenden wir Ihnen einen Datenblatt-Auszug zu Ihrer Person aus dem schleswig-holsteinischen technischen Safe-System (Anlage 1). Aus diesem sind Benutzername(n), der Registrierungsstatus, automatische Gewinntransaktionen, Sperren, Einzahlungslimitierungen und die verwendeten Zahlungswege ersichtlich. Zudem übersenden wir Ihnen einen Auszug aus Ihrem Spielerkonto (Anlage 2), aus dem die Kontobewegungen ersichtlich sind, sowie ein Datenblatt (Anlage 3) mit den von Ihnen getätigten Aktionen (Wetten). Die Dokumente entsprechen dem Stand bei Absendung dieses Schreibens. Weitere Informationen bezüglich Ihrer Person aus dem schleswig-holsteinischen System liegen nicht vor. Sofern Sie weitere Erläuterungen der Ihnen übersandten Dokumente wünschen, bitten wir um einen Hinweis Ihrerseits.

Hinsichtlich der anbieterübergreifenden Einzahlungslimits möchte ich darauf hinweisen, dass zwischen der bisherigen schleswig-holsteinischen Regulierung und der Regulierung auf Grund des neuen Glücksspielstaatsvertrages 2021 unterschieden werden muss. Die schleswig-holsteinische Regulierung kennt keine anbieterübergreifenden Einzahlungslimits. Dementsprechend werden diese auch nicht vom schleswig-holsteinischen technischen Überwachungssystem verzeichnet. Es existieren nur anbieterinterne Limits, die der Spieler sich selbst setzen kann. Es ist den Glücksspielanbietern insofern vorgeschrieben, dass tägliche, wöchentliche und monatliche Limits angeboten werden müssen. Da hinsichtlich der anbieterübergreifenden Einzahlungslimits (Limit-Datei) hier keine Daten vorliegen, können wir Ihnen diese leider nicht übermitteln. Die Regulierung nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag und somit auch die technische Überwachung wird, sobald diese ihren Betrieb aufgenommen hat, zukünftig durch die Gemeinsame Glücksspielanstalt der Länder in Halle erfolgen.

Des Weiteren erbatn Sie Auskunft über die zur Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits eingesetzten technischen Hilfsmittel, insbesondere über den Einsatz von Techniken der automatischen Entscheidungsfindung, welche zur Kontrolle und Überwachung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits verwendet werden, inklusive aussagekräftiger

Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die dem Ministerium zugänglichen und aus der automatischen Entscheidungsfindung resultierenden Ergebnisse dieser Verarbeitung.

Hinsichtlich der anbieterübergreifenden Einzahlungslimits können wir Ihnen, wie bereits dargelegt, keine Informationen übermitteln, da diese vom schleswig-holsteinischen technischen Überwachungssystem nicht verzeichnet werden und uns somit nicht vorliegen. Wir können Ihnen jedoch mitteilen, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich der im schleswig-holsteinischen technischen System verzeichneten anbieterspezifischen Limits durch das System selbst nicht erfolgt. Vielmehr sind die Anbieter verpflichtet die betreffenden Daten an das System zu melden. Die Glücksspielaufsicht nutzt diese Daten dann lediglich um die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Regelungen zu überprüfen. Dies erfolgt mittels durch das System generierter Reports (Datensuchen), die dann von den Mitarbeitern ausgewertet bzw. interpretiert werden. Beispielsweise ist es den Mitarbeitern mit Hilfe eines solchen Reports möglich, alle an das System gemeldeten anbieterspezifischen Einzahlungslimits betreffend einen Spieler anzeigen zu lassen.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die Spielerdaten ausschließlich pseudonymisiert vorliegen. Eine Depseudonymisierung der Datensätze erfolgt, wie in Ihrem Fall, nur auf Antrag des Spielers, wenn dieser die zur Depseudonymisierung erforderlichen Daten zur Verfügung stellt.

Letztlich bitten Sie um Auskunft über die der Aufsichtsbehörde bekannt gewordenen Verstöße (nach Art und Umfang des Verstoßes) durch Glücksspielanbieter virtueller Automatenspiele und Online-Poker sowie Sportwettenanbietern der letzten fünf Jahre gegen Konzessionsbedingungen, das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels, das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011, der Landesverordnung über den Vertrieb von Glücksspielen, Gesetz zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele und den Glücksspielstaatsvertrag in seiner jeweils gültigen und ratifizierten Fassung.

Eine solche Aufstellung nach Art und Umfang über sämtliche Verstöße von allen Anbietern virtueller Automatenspiele und Onlinepoker sowie von Sportwettenanbietern über den gewünschten Zeitraum ist diesseits nicht vorhanden und kann Ihnen deshalb leider nicht zur Verfügung gestellt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, eingelegt werden. Zudem bleibt es Ihnen unbenommen, die Landesbeauftragte für den Datenschutz anzurufen. Da dieses Antwortschreiben personenbezogene Daten über Sie enthält, senden wir es Ihnen zum Schutz Ihrer Daten per Einschreiben mit persönlicher Unterschrift. Sollten Sie zusätzlich eine elektronische Übersendung wünschen, bitten wir um einen Hinweis Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

[...]